

Bereits im Jahr 2010 wurde eine ordnungsbehördliche Verordnung bezüglich eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich der Grünanlage Talstraße mit einer zeitlichen Befristung beschlossen. Die Anwendung dieser ortsrechtlichen Verordnung hat sich bewährt, so dass die Aufrechterhaltung bzw. Verlängerung dieser Bestimmung aus ordnungs- und polizeibehördlicher Sicht sinnvoll ist und die sozialpädagogische Arbeit vor Ort unterstützt.